

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten König (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Abfragen des Thüringer Landesamtes für Verfassungsschutz bei Polizei- und Justizbehörden**

Die **Kleine Anfrage 3818** vom 26. Februar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Mit den Zeugenbefragungen im Untersuchungsausschuss 5/1 des Thüringer Landtags wurde bekannt, dass das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) in der Vergangenheit sogenannte "Beschaffer" zur Thüringer Polizei, zu Staatsanwaltschaften oder Gerichten entsandte, um dort Informationen bzw. Akteninhalte aus Strafverfahren einzuholen. Aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften wurde das u. a. als einseitiges "abschöpfen" bezeichnet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wird nach Kenntnis der Landesregierung die in der Vorbemerkung beschriebene Praxis, wonach "Beschaffer" des TLfV bei der Thüringer Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten vorstellig werden um dort Informationen aus Straf- bzw. Ermittlungsverfahren einzuholen, gegenwärtig immer noch angewandt? Wenn nein, seit wann und warum nicht mehr?
2. Welche Angaben kann die Landesregierung über die zahlenmäßige Häufigkeit derartiger Besuche von Mitarbeitern des TLfV bei der Thüringer Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten zum Zwecke der Informationsabschöpfung aus Straf- bzw. Ermittlungsverfahren machen (bitte nach Jahren seit 1995 aufschlüsseln)?
3. Betrafen oder betreffen nach Kenntnissen der Landesregierung derartige Abfragen nur abgeschlossene Verfahren oder auch laufende Verfahren?
4. Welche Art von Daten wurden nach Kenntnissen der Landesregierung bei den genannten Besuchen von Mitarbeitern des TLfV bei der Thüringer Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten zum Zwecke der Informationsabschöpfung aus Straf- bzw. Ermittlungsverfahren abgefragt, in welcher Form geschah dies (bitte nach Phänomenbereichen getrennt darstellen)?
5. Wie wurden nach Kenntnis der Landesregierung entsprechende Informationen aus Straf- und Ermittlungsverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten an das TLfV ausgehändigt?
6. Ist der Landesregierung bekannt, ob bei den benannten Besuchen auch Akten ganz oder teilweise kopiert wurden und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage dies geschah bzw. geschieht?
7. Ist der Landesregierung bekannt, ob in der Vergangenheit Betroffene über entsprechende Abfragen des TLfV zu Informationen aus Straf- und Ermittlungsverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Thüringen informiert wurden? Wenn nein, warum nicht?

8. Stehen nach Kenntnis der Landesregierung dem TLfV andere Möglichkeiten als direkte Besuche bei den Behörden zur Verfügung, um Informationen aus Straf- bzw. Ermittlungsverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten zu erlangen, insbesondere auch elektronische Wege? Wenn ja, um welche Möglichkeiten handelt es sich dabei konkret?
9. Von welchen sonstigen Nachrichtendiensten erhielten die Thüringer Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichte in der Vergangenheit Besuch zum Zwecke der Informationsabschöpfung aus Straf- bzw. Ermittlungsverfahren und welche Angaben kann die Landesregierung jeweils über die Hintergründe machen?
10. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgen nach Kenntnis der Landesregierung die benannten Abfragen durch das TLfV zu Informationen aus Straf- und Ermittlungsverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Thüringen?
11. Wie bewertet die Landesregierung entsprechende Abfragen des TLfV zu Informationen aus Straf- und Ermittlungsverfahren bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichten in Thüringen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit und vor dem Hintergrund des Trennungsgebots?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. April 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz (TLfV) erhebt gemäß § 2, § 5 Abs. 1 und § 13 Thüringer Verfassungsschutzgesetz (ThürVSG) bei Behörden, Gerichten, Gebietskörperschaften etc. im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die für seine Aufgabenerfüllung relevanten Informationen in Form von persönlicher Kontaktaufnahme oder aufgrund einer schriftlichen (auch elektronischen) Anfrage durch den jeweils zuständigen Mitarbeiter der Beschaffungsabteilung des TLfV.

Zu 2.:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Die Abfragen betreffen abgeschlossene und laufende Verfahren.

Zu 4.:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen sind die Abläufe für die Phänomenbereiche gleich.

Zu 5.:

Diese werden üblicherweise in Papierform überreicht bzw. schriftlich übermittelt, bei Eilbedürftigkeit aber auch elektronisch oder telefonisch. Gegebenenfalls werden einzelne Informationen im Falle einer Akteneinsicht notiert.

Zu 6.:

Ja; die Übergabe von Abschriften (Kopien) aus Akten ist eine Form der nach § 13 ThürVSG zulässigen Informationsübermittlung. Ergänzend wird auf die Bestimmungen in § 41 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) und § 474 Abs. 2 Satz 2, § 477 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) hingewiesen.

Zu 7.:

Nein; hierfür besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

Zu 8.:

Soweit Auskünfte aus Straf- und Ermittlungsverfahren zulässig sind, ist die Auskunftserteilung grundsätzlich in jeder Form gestattet. Insofern wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen. Darüber hinaus kann das TLfV Auskünfte im Sinne der Fragestellung über das Bundeszentralregister (BZR) sowie über das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV) elektronisch einholen (§ 41 Abs. 1 Nr. 3 Bundeszentralregistergesetz - BZRG, § 492 Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Nr. 1 Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters - ZStVBetrV). Auch können im Falle

der Akteneinsicht die Akten zur Einsichtnahme übersandt werden (§ 474 Abs. 5 StPO). Für den Bereich der Staatsanwaltschaften wurde die Informationserteilung nunmehr durch die Rundverfügung der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft über die Behandlung von Auskunfts- und Akteneinsichtsgesuchen der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder vom 27. November 2013 konkretisiert. Danach wird Akteneinsicht nur auf schriftliche Anfrage und in der Regel durch Übersendung der Akten an das TLfV gewährt.

Zu 9.:

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 10.:

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 6 und 8 verwiesen.

Zu 11.:

Die Inhalte und Grenzen der Zusammenarbeit und damit auch des Informationsaustausches ergeben sich u. a. aus Artikel 97 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, dem Gebot der Trennung von Polizei und Verfassungsschutzbehörden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ThürVSG, den gesetzlichen Regelungen zur Informationsübermittlung gemäß § 12 ff. ThürVSG, § 41 Abs. 2 PAG, § 474 Abs. 2 StPO. Das Gebot, Polizei und Verfassungsschutz organisatorisch-institutionell zu trennen und dem Verfassungsschutz keine polizeilichen Zwangsbefugnisse zur Verfügung zu stellen, verlangt nicht, ihnen jegliche Zusammenarbeit zu untersagen. Aus dem Trennungsgebot folgt kein Kooperationsverbot. Die Bediensteten haben ausschließlich Zugriff auf die jeweiligen Informationsbestände der eigenen Dienststelle. Diese Informationen können zur Aufgabenerfüllung grundsätzlich übermittelt und ausgetauscht werden, sofern dabei die rechtlichen Grenzen der Übermittlung personenbezogener Daten eingehalten werden.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär